



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Deißler (Freie Demokraten) vom 16.11.2022

Freie Heilfürsorge für Justizvollzugsbeamte

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Für einige Beamte gelten beim Krankenschutz ganz besondere Regeln. Sie kommen in den Genuss der freien Heilfürsorge ihres Dienstherrn. Die freie Heilfürsorge ist weder Bestandteil der gesetzlichen, noch der privaten Krankenversicherung. Er stellt einen Krankenschutz eigener Art dar, der für Beamte vorgesehen ist, die mit besonders riskanten Tätigkeiten befasst sind. Dabei handelt es sich um Bundespolizisten, Landespolizisten, Berufsfeuerwehrlaute und Justizvollzugsbeamte. Ähnlich wie die Beihilfe ist die freie Heilfürsorge von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Deshalb hängt es bei Landesbeamten im Polizei-, Feuerwehr- oder Justizvollzugsdienst immer davon ab, in welchem Bundesland man tätig ist, ob und inwieweit ein Anspruch auf die freie Heilfürsorge besteht oder ob stattdessen Beihilferegeln greifen – verbunden mit der Pflicht, das Restrisiko im Rahmen einer privaten Krankenversicherung abzudecken. In Hessen haben Polizeivollzugsbeamte sowohl im mittleren als auch im gehobenen Dienst von Beginn an durchgängig Beihilfe. Freie Heilfürsorge gibt es seit 2014 nicht mehr.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Inwieweit erkennt die Landesregierung eine Besserstellung einer freien Heilfürsorge im Vergleich zu einer Beihilfe an?
- Frage 2. Was sind die konkreten Vorteile einer freien Heilfürsorge im Gegensatz zu einer Beihilfe?
- Frage 3. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die freie Heilfürsorge für Bedienstete im Justizvollzug eingeführt werden soll?
- Frage 4. Falls nein: Warum nicht?
- Frage 5. Plant die Landesregierung die Wiedereinführung der freien Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamten?
- Frage 9. Könnte die freie Heilfürsorge nach Ansicht der Landesregierung zu einer gesteigerten Attraktivität der oben genannten Berufe führen?

Die Fragen 1 bis 5 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung sieht im Konzept der freien Heilfürsorge gegenüber der Absicherung von Beihilfeberechtigten und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen durch das System der Beihilfe keinerlei Vorteile und damit auch keine Besserstellung.

Der Gewährung freier Heilfürsorge lag die Annahme zugrunde, dass sich früher dazu berechnete Berufsgruppen, insbesondere im Polizei-, Feuerwehr- und Justizbereich, wegen ihres besonderen Berufsrisikos nur mit erhöhten Kosten beihilfekonform in der privaten Krankenversicherung versichern könnten. Diese Annahme trifft jedoch seit vielen Jahren nicht mehr zu. Tatsächlich gewähren die privaten Krankenversicherungen Versicherten mit Beihilfeanspruch unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung Versicherungsschutz zu gleichen Konditionen.

Das Absicherungsniveau der freien Heilfürsorge liegt für die Berechtigten im Vergleich spürbar unter dem Leistungsniveau der in Hessen gewährten Beihilfe. Anders als in vielen anderen Ländern sind in Hessen insbesondere auch Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung sowie Heilpraktikerleistungen beihilfefähig. Diese Aufwendungen sind von der freien Heilfürsorge nicht vorgesehen und müssten kostenpflichtig über private Zusatzversicherungen

abgedeckt werden. Des Weiteren wäre auch eine Pflegepflichtversicherung in der freien Heilfürsorge nicht enthalten. Schließlich erstreckt sich ein Anspruch auf freie Heilfürsorge nicht auf Familienangehörige, sie müssen vielmehr eine freiwillige Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung oder eine beihilfefkonforme private Krankenversicherung abschließen.

Der Anspruch auf freie Heilfürsorge endet bei Eintritt in den Ruhestand. Betroffene müssten dann ihrer Krankenversicherungspflicht nachkommen, indem sie sich freiwillig gesetzlich oder beihilfefkonform privat versichern. Nach § 9 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist eine Rückkehr in die Gesetzliche Krankenversicherung nach fünf Jahren Nichtmitgliedschaft grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen, nach § 6 Abs. 3a SGB V eine Aufnahme von Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Um nach Eintritt in den Ruhestand die Versicherungsbeiträge für eine beihilfefkonforme private Krankenversicherung möglichst niedrig zu halten und eine Gesundheitsprüfung – mit altersbedingt deutlich erhöhtem Krankheits- und Beitragskostenrisiko – zu vermeiden, wird daher von den Heilfürsorgeberechtigten üblicherweise bereits zu Beginn der Berufstätigkeit eine kostenpflichtige Anwartschaftsversicherung abgeschlossen.

Nach Auffassung der Landesregierung sollte die freie Heilfürsorge für Bedienstete im Justizvollzug daher nicht eingeführt werden und wird auch für die Polizeivollzugsbeamten nicht geplant.

Die frühere Regelung über die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge für bestimmte Polizeibeamtinnen und -beamte im mittleren Dienst¹ wurde im Zuge der im Rahmen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes durchgeführten Rechtsbereinigung überprüft und nicht mehr fortgeführt, da es aufgrund der Abschaffung des mittleren Dienstes bei der Polizei keine neuen Anwendungsfälle mehr gab. In § 120 Abs. 2 HBG² wurde gleichzeitig die übergangsweise Weitergewährung für die wenigen noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten geregelt, längstens bis zum 31. Dezember 2018.

Frage 6. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bediensteten beim Zoll freie Heilfürsorge bekommen?

Frage 7. Falls ja: Wie rechtfertigt die Landesregierung abweichende Regelungen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Zoll liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesverwaltung – eine Laufbahn Zollverwaltung besteht in Hessen nicht.

Frage 8. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten bei der Einführung der freien Heilfürsorge je Berufsgruppe?

Die Kosten sind ganz wesentlich abhängig von der Anzahl der Anspruchsberechtigten. Da die Landesregierung eine Einführung der freien Heilfürsorge nicht plant, gibt es auch keine entsprechenden Kostenschätzungen.

Wiesbaden, 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Roman Poseck

¹ § 191 HBG Fassung bis 02/2014

(1) Polizeihauptwachtmeisteranwärter sowie Polizeihauptwachtmeister und Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei erhalten unentgeltliche Heilfürsorge.

(2) Das Nähere regelt der Minister des Innern.

² § 120 Abs. 2 HBG aktuelle Fassung

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge aufgrund des Art. 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448) in Verbindung mit § 191 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), erhalten haben, erhalten diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Die nicht von Satz 1 erfassten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, erhalten diese weiter, wenn und solange sie sich in der Besoldungsgruppe A 7 befinden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018.